

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
der Stadt Geislingen an der Steige
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung, den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit geltenden Fassung und § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige am 20. Dezember 2006, geändert am 29.04.2009, 21.10.2009, 24.03.2010, 25.05.2011, am 02.05.2012, am 17.12.2014 und am 03.05.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. § 2 Abs. 2 und 4 des Landesgebührengesetzes gelten entsprechend. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend.
- (2) Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben
 - a) für Verfahren, die von der Stadt Geislingen an der Steige ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe und
 - b) für die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3***Gebührensschuldner***

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
1. der die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird bzw. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4***Gebührenhöhe***

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, kann eine Gebühr bis 10.000 € erhoben werden.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

§ 5***Entstehung der Gebühr***

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6**Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.

§ 7**Auslagen**

- (1) In den Gebühren sind die der Behörde erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 1. Reisekosten,
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 3. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige, sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 4. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 5. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8***Inkrafttreten***

- Die letzte Änderung trat zum 01.06.2017 in Kraft -

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
0	Allgemeines	
0.1	Leistungen und Auskünfte soweit nicht gesondert aufgeführt	
0.1.1	Öffentliche Leistungen, die auf Antrag, Veranlassung oder im Interesse Einzelner erbracht werden, soweit im Folgenden nicht separat aufgeführt	1,75 € pro Minute
0.1.2	Einsichtnahme in Akten und Bücher, soweit im Folgenden nicht extra ausgeführt;	1,50 € pro Minute max. 100,00 €
0.1.3	Auskünfte im Rahmen des Landesinformationsfreiheitsgesetzes	die ersten 30 Minuten sind gebührenfrei, danach 30,00 € pro angefangener halber Stunde zzgl. etwaiger Auslagen wie die Kosten für Kopien nach 0.2.1 und 0.2.2
0.2	Kopien und Beglaubigungen usw.	
0.2.1	Erstellen von Fotokopien in einem Format bis DIN A 4 (Schulabschlusszeugnisse bis zu 3 Jahre nach dem Abschluss gebührenfrei)	für die Erstkopie 1,75 € jede weitere 0,15 €
0.2.2	Erstellen von Fotokopien in einem Format größer DIN A 4 bis DIN A 3	für die Erstkopie 2,50 € jede weitere 0,20 €
0.2.3	Erstellen von Fotokopien aus Zeitungen	für die Erstkopie 2,75 € jede weitere 0,25 €
0.2.4	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften und Kopien mit dem Original	2,00 € pro Stück
0.2.5	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Kopien und Abschriften	2,50 € pro Stück
0.2.6	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften	3,50 €

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
0.3	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.), wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einer Person auferlegt werden kann, die die angefochtene Entscheidung oder Verfügung beantragt hat ...	
0.3.1	... bei einem Streitwert bis 500,00 €	95,00 €
0.3.2	... bei einem Streitwert über 500,00 € und bis 5.000,00 €	Gebühr nach 0.3.1 zzgl. 25,00 € pro weitere angefangene 500,00 €, max. 320,00 €
0.3.3	... bei einem Streitwert über 5.000,00 € und bis 50.000,00 €	Maximalgebühr nach 0.3.2 zzgl. 35,00 € pro weitere angefangene 5.000,00 €, max. 635,00 €
0.3.4	... bei einem Streitwert über 50.000,00 €	Maximalgebühr nach 0.3.3 zzgl. 150,00 € pro weitere angefangene 25.000,00 €, mind. 785,00 €
0.4	Rücknahme eines Rechtsbehelfs (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung usw.), wenn mit der Bearbeitung des Rechtsbehelfs bereits begonnen wurde ...	
0.4.1	... bei einem Streitwert bis 500,00 €	27,50 €
0.4.2	... bei einem Streitwert über 500,00 € und bis 5.000,00 €	Gebühr nach 0.4.1 zzgl. 6,25 € pro weitere angefangene 500,00 €, max. 83,75 €
0.4.3	... bei einem Streitwert über 5.000,00 € und bis 50.000,00 €	Maximalgebühr nach 0.4.2 zzgl. 8,00 € pro weitere angefangene 5.000,00 €, max. 155,75 €

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
0.4.4	... bei einem Streitwert über 50.000,00 €	Maximalgebühr nach 0.4.3 zzgl. 37,00 € pro weitere angefangene 25.000 €, mind. 192,75 €
1.4	Archiv	
1.4.1	Auskünfte zu wissenschaftlichen Zwecken oder an Schüler und Studenten auf entsprechenden Nachweis	gebührenfrei
1.4.2	Auskünfte für kommerzielle Zwecke einschl. Auskünfte aus Akten und Urkunden incl. etwaiger Kopien	85,00 € je Stunde
1.4.3	Auskünfte zu sonstigen nicht wissenschaftlichen Zwecken einschl. Auskünfte aus Akten und Urkunden incl. etwaiger Kopien	45,00 € je Stunde

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
2	Baurechtsbehörde	
2.2.1	Bauvorbescheid und Baugenehmigung	
2.2.1.1a	Bauvorbescheid für ein Vorhaben mit Baukosten, § 57 LBO	1,5 v.T. der Baukosten, mindestens 120,00 €
2.2.1.1b	Bauvorbescheid, § 57 LBO - Nutzungsänderungen und Maßnahmen ohne zusätzliche Baukosten	250,00 €, bei Beteiligung externer Fachbehörden wird ein Zuschlag von 200 % erhoben
2.2.1.2a	Baugenehmigung für ein Vorhaben mit Baukosten, § 58 LBO	6 v.T. der Baukosten, mindestens 120,00 €
2.2.1.2b	Baugenehmigung, § 58 LBO - Nutzungsänderungen und Maßnahmen ohne zusätzliche Baukosten	120,00 €, bei Beteiligung externer Fachbehörden 300,00 € und 600,00 € bei wirtschaftlichem Vorteil/Besserstellung
2.2.1.2c	Vereinfachtes Genehmigungsverfahren	5 v. T. der Baukosten mindestens 120,00 €
2.2.1.3	Zustimmung zu einem Vorhaben nach § 70 Abs. 1 LBO	5 v.T. der Baukosten, mindestens 100,00 €
2.2.1.4	Teilbaugenehmigung für ein Vorhaben nach § 61 LBO	6 v.T. der Baukosten, mindestens 120,00 €
2.2.1.5	Teilbaufreigabe	50,00 €
2.2.1.6	Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Bescheids nach den Ziffern 2.2 ff	25 % der Gebühr für eine Entscheidung nach den Ziffern 2.2 die beantragt wurde, mindestens 80,00 €
2.2.1.7	Nachträgliche Genehmigung, Erteilung einer Befreiung oder Ausnahme	1,5 x Gebühr nach Ziffer 2.2. ff mindestens 60,00 €
2.2.1.8	Eintragung und Bearbeitung einer Baulast	120,00 €
2.2.1.9a	Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen im Kenntnissgabeverfahren	2 v.T. der Baukosten mindestens 100,00 €
2.2.1.9b	Untersagung des Baubeginns im Kenntnissgabeverfahren	48 € je angefangene Stunde
2.2.1.9c	Angrenzerbenachrichtigung im Kenntnissgabeverfahren	20,00 € pro Angrenzer

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
2.2.2	Allgemeines	
2.2.2.1a	Rechtsmittelfähige Ablehnung eines Antrags bei angefangenen Verfahren nach den Ziffern 2.2 fortfolgende	75 % der Gebühr für eine Entscheidung nach den Ziffern 2.2 die beantragt wurde, mindestens 100,00 €
2.2.2.1b	Rechtsmittelfähige Ablehnung eines Antrags bei abgeschlossenem Verfahren nach den Ziffern 2.2 fortfolgende	100 % der Gebühr für eine Entscheidung nach den Ziffern 2.2 die beantragt wurde, mindestens 100,00 €
2.2.2.2a	Zurücknahme eines Antrags bei angefangenem Verfahren nach den Ziffern 2.2 fortfolgende	25 % der Gebühr für eine Entscheidung nach den Ziffern 2.2 die beantragt wurde, mindestens 50,00 €
2.2.2.2b	Zurücknahme eines Antrags bei abgeschlossenem Verfahren nach den Ziffern 2.2 fortfolgende	100 % der Gebühr für eine Entscheidung nach den Ziffern 2.2 die beantragt wurde, mindestens 50,00 €
2.2.3	Befreiungen, Ausnahmen, Abweichungen	
2.2.3.1	Ausnahme von der Art der baulichen Nutzung nach § 31 Absatz 1 BauGB	500,00 €
2.2.3.2	Befreiung von der Art der baulichen Nutzung nach § 31 Absatz 2 BauGB	1.000,00 €
2.2.3.3a	Befreiung von der Zahl der Vollgeschosse	1.000,00 € je angefangene zusätzlich gewonnene 100 m ² Wohnfläche
2.2.3.3b	Befreiung von den festgesetzten zulässigen Geschossfläche / GFZ	50,00 € zzgl. zusätzliche Geschossfläche x 10% des max. Bodenrichtwerts der Kaufpreissammlung
2.2.3.4	Befreiung von der nicht überbaubaren Grundstücksfläche durch bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 2 BauNVO	50,00 € zzgl. zusätzliche Fläche x 10% des max. Bodenrichtwerts der Kaufpreissammlung

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
2.2.3.5	Ausnahme von der nicht zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche, die im BBPlan ausdrücklich vorgesehen sind i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB	Zusätzliche Fläche x 5% des max. Bodenwerts nach der Kaufpreissammlung, mindestens 30,00 €
2.2.3.6	Ausnahme für die Überschreitung der Baulinie oder der Baugrenze nach § 23 Abs. 2 + 3 BauNVO in geringfügigem Ausmaß und bei untergeordneten Bauteile	Zusätzliche Fläche x 5% des max. Bodenwerts nach der Kaufpreissammlung, mindestens 50,00 €
2.2.3.7	Ausnahme oder Befreiung von der nicht überbaubaren Grundstücksfläche für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze nach § 23 Abs. 5 BauNVO (Nebenanlagen nach § 14 BauNVO)	Zusätzliche Fläche x 2,5% des max. Bodenwerts nach der Kaufpreissammlung, mindestens 30,00 €
2.2.3.8	Ausnahme von der nicht überbaubaren Fläche wegen Überschreitung der Baulinie oder der Baugrenze nach § 23 Abs. 3 BauNVO	Zusätzliche Fläche x 10% des max. Bodenwerts nach der Kaufpreissammlung, mindestens 50,00 €
2.2.3.9	Befreiung von den Festsetzungen der Höhe der baulichen Anlage (First-/ Trauf- oder Kniestockhöhe oder des EFH)	100,00 € je angefangene 10 cm pro angefangene 100 m ² Grundfläche
2.2.3.10	Befreiung von der festgesetzten Dachneigung	100,00 € je angefangene 5 ° Abweichung
2.2.3.11a	Befreiung von der festgesetzten Dachform	200,00 €
2.2.3.11b	Befreiung von der festgesetzten Firstrichtung	200,00 €
2.2.3.11c	Befreiung von den Festsetzungen bzgl. der Dachgauben, wenn Dachgauben nicht zulässig sind	200,00 €
2.2.3.11d	Befreiung von den Festsetzungen bzgl. der Gestaltung der Dachgauben, wenn diese grds. zulässig sind	100,00 €
2.2.3.12	Befreiung von der festgesetzten Dachausführung - Dachdeckung	200,00 €
2.2.3.13	Befreiung von der festgesetzten Dachausführung - Dachbegrünung	500,00 €
2.2.3.14a	Befreiung von Abstandsflächen (Gebäude-, Brand- usw.) bei Wohn- und gewerblicher Nutzung	pro fehlendem angefangenen m ² Abstandsfläche 60,00 €

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
2.2.3.14b	Befreiung von Abstandsflächen (Gebäude-, Brand- usw.) bei untergeordneten Gebäuden wie Garagen, Nebengebäuden o.ä.	pro fehlendem angefangenen m ² Abstandsfläche 30,00 €
2.2.3.15	Befreiung von der Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ)	2 % Überschreitung 50,00 € 5 % Überschreitung 150,00 €; bis zu 10 % Überschreitung 300 €
2.2.3.16	Überschreitung der zulässigen GFZ	5,00 € pro m ² Überschreitung mindestens 30,00 €
2.2.3.17	Befreiung von Festsetzungen bezüglich Einfriedigungen und Werbeanlagen: Gestaltung (Art, Höhe etc.)	100,00 €
2.2.3.18	Erteilung einer Abweichung/Ausnahme/Befreiung von der Barrierefreiheit nach den Bestimmungen der LBO oder den dazugehörigen DIN-Vorschriften § 56 LBO i.V.m. §§ 35, 38, 39 LBO	1.v.T. der reduzierten Baukosten mindestens 80,00 €
2.2.3.19	Befreiung vom Waldabstand nach den Bestimmungen der LBO	100,00 € je 5 m fehlender Abstandstiefe
2.2.3.20	Zulassung der Ablösung der Stellplatzverpflichtung nach §§ 37 Abs. 5 und 56 Abs. 3 LBO und Zulassung der Ablösung der Stellplatzverpflichtung nach §§ 37 Abs. 6 Satz 2 und 56 Abs. 2 LBO	100,00 € pro Wohnung im Gebäude
2.2.3.21	Abweichung von der Stellplatzverpflichtung nach §§ 37 Abs. 7 und 56 Abs. 2 LBO (z.B. Dachgeschossausbau)	150,00 € pro Wohnung im Gebäude
2.2.3.22	Befreiung von der Kinderspielplatzverpflichtung	500,00 € pro Wohnung im Gebäude
2.2.3.23	Sonstige Befreiungen, Ausnahmen, Abweichungen soweit nicht unter 2.2.2.1 bis 2.2.2.22 enthalten	50,00 €
2.2.4	Werbeanlagen	
2.2.4.1	Werbemasten	40,00 €
2.2.4.2	Beleuchtete Werbeanlagen (Leuchtschriften mit einer Werbefläche) bis 2 m ²	100,00 €
2.2.4.3	Beleuchtete Werbeanlagen (Leuchtschriften mit einer Werbefläche) von mehr als 2 m ² bis 5 m ²	250,00 €

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
2.2.4.4	Beleuchtete Werbeanlagen (Leuchtschriften mit einer Werbefläche) von mehr als 5 m ² bis 8 m ²	400,00 €
2.2.4.5	Beleuchtete Werbeanlagen (Leuchtschriften mit einer Werbefläche) von mehr als 8 m ²	Gebühr nach 2.2.4.4 zzgl. 50 % aus 2.2.4.2 für jeden weiteren angefangenen m ² über 8 m ²
2.2.4.6	Werbeanlagen, Flachschilder, Bemalungen, Anschlagtafeln unbeleuchtet	40,00 € je angefangenen m ²
2.2.4.7	Werbeanlagen, Flachschilder, Bemalungen, Anschlagtafeln beleuchtet	50,00 € je angefangenen m ²
2.2.4.8	Schaukästen	bis 2 m ² 50,00 € zzgl. 50,00 € pro weiterem angefangenen m ²
2.2.4.9	Einzelbuchstaben	20,00 € pro Einzelbuchstaben
2.2.5	Abgeschlossenheitsbescheinigung	
2.2.5.1	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem WEG je Wohnung und je Teileigentum bei bis zu 3 Planheften	1 v. T. des Verkehrswertes mindestens 100,00 €
2.2.5.2	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem WEG je Wohnung und je Teileigentum für das 4. und jedes weitere Planheft	20,00 €
2.2.6	Bauüberwachung ...	
2.2.6.1	... bis zu 2 Bauabnahmen; § 66 LBO; (Rohbau- und Schlussabnahme) Genehmigungsverfahren	1 v.T. der Baukosten, mindestens 75,00 €
2.2.6.2	... für die 3. und jede weitere Bauabnahme sowie sonstige Baukontrollen, Ortsbesichtigungen, Begehungen oder erfolglose Terminvereinbarungen, die der Bauherr zu vertreten hat	50,00 € zzgl. 24,00 € für jede weitere angefangene 1/2 Stunde nach der 1. Stunde
2.2.6.3	... für jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	50,00 € zzgl. 24,00 € für jede weitere angefangene 1/2 Stunde nach der 1. Stunde
2.2.6.4	... Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten	30,00 € je Vergnügungsgeschäft

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
2.2.6.5	... Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten: Zelte bis 200 m ²	30,00 €
2.2.6.6	... Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten: Zelte über 200 m ² bis 500 m ²	60,00 €
2.2.6.7a	... Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten: Zelte über 500 m ² bis 1000 m ²	120,00 €
2.2.6.7b	... Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten: Zelte über 1000 m ²	180,00 €
2.2.7	Brandverhütungsschau , Nachschau sowie wiederholende Prüfungen von Sonderbauten	480,00 € zzgl. 28,00 € für jede weitere angefangene 1/2 Stunde nach der 6. Stunde
2.2.8	Bauordnungsrechtliche Entscheidungen, Anordnungen und Duldungen (Abbruch, Nutzungsuntersagung, oder sonstige Anordnungen)	150,00 € zzgl. 28,00 € für jede weitere angefangene 1/2 Stunde nach den ersten 1 1/2 Stunden
2.2.9	Denkmalschutz	
2.2.9.1	Erlass einer denkmalschutzrechtlichen Entscheidung (Genehmigung, Ablehnung, Anordnung)	12,00 € je angefangene 1/2 Stunde
2.2.9.2	Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 i, 10 f, 10 g, 11 b EStG bei zu bescheinigenden Kosten bis 2.500,00 €	50,00 €
2.2.9.3	Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 i, 10 f, 10 g, 11 b bei zu bescheinigenden Kosten über 2.500,00 € bis 25.000,00 €	140,00 €
2.2.9.4	Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 i, 10 f, 10 g, 11 b EStG bei zu bescheinigenden Kosten über 25.000,00 € bis 50.000,00 €	250,00 €
2.2.9.5	Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 i, 10 f, 10 g, 11 b EStG bei zu bescheinigenden Kosten über 50.000,00 € bis 250.000,00 €	500,00 €
2.2.9.6	Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 i, 10 f, 10 g, 11 b EStG bei zu bescheinigenden Kosten über 250.000,00 € bis 500.000,00 €	1.000,00 €

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
2.2.9.7	Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 i, 10 f, 10 g, 11 b EStG bei zu bescheinigenden Kosten über 500.000,00 €	Gebühr nach 2.2.9.6 zzgl. 0,2 % aus dem 500.000,00 € übersteigenden Betrag
2.2.10	Städtebauliche Sanierungsgenehmigungen incl. Entwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen nach Sonderprogrammen; Sanierungsgenehmigungen und andere Entscheidungen	24,00 € je angefangene 1/2 Stunde
2.2.11	Wasserrechtliche Entscheidungen nach §§ 76, 68, 81, 96a WG (Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Befreiung)	200,00 € zzgl. 55,00 € für jede angefangene weitere Stunde nach den ersten 2 Std.
2.2.12	Naturschutzrechtliche Entscheidungen nach §§ 25, 31, 34, 53 Abs. 3, 54, 55 NatschG (Genehmigung, Ablehnung, Anordnung)	24,00 € je angefangene 1/2 Stunde
2.2.13	Maßnahmen und Entscheidungen nach §§ 1, 7, 18, 27 BImSchV	24,00 € je angefangene 1/2 Stunde
2.2.15	Heraussuchen der Akten im Archiv der Baurechtsbehörde pro Grundstück	12,00 € pro angefangene 1/4 Stunde
2.2.16a	Heraussuchen von statischen Unterlagen aus den Bauakten der Baurechtsbehörde pro Grundstück bei umfangreichen Statiken und hohem Verwaltungsaufwand	50,00 € zzgl. 25 € pro weiterer angefangener 1/4 Stunde nach der ersten halben Stunde
2.2.16b	Kautions für das Ausleihen von Unterlagen bei der Baurechtsbehörde – Statische Unterlagen	150,00 €;
2.2.16c	Kautions für das Ausleihen von Unterlagen bei der Baurechtsbehörde – Zeichnerische Unterlagen	50,00 €;
2.2.17a	Auskunft aus dem Baulastenbuch je Grundstück, wenn eine Baulast eingetragen ist	20,00 €
2.2.17b	Auskunft aus dem Baulastenbuch je Grundstück, wenn keine Baulast eingetragen ist	15,00 €
2.2.18	Allgemeine Beratung des Planverfassers oder des Bauherrn	25,00 € pro weiterer angefangener 1/2 Stunde nach der ersten 1/2 Stunde
2.2.14	Ermittlung der Angrenzer mit Wohnort	5,00 € pro zu ermittelnden Angrenzer

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
3	Stadtbauamt	
3.3	Auszüge aus Planunterlagen	
3.3.1	Textauszüge und Kopien aus Akten (Bebauungsplan, Gutachten, FNP u.ä.) für die 1. Seite in schwarz-weiß	4,00 €
3.3.2	Textauszüge und Kopien aus Akten (Bebauungsplan, Gutachten, FNP u.ä.) für die 2. und jede weitere Seite in schwarz-weiß	0,40 €
3.3.3	Textauszüge und Kopien aus Akten (Bebauungsplan, Gutachten, FNP u.ä.) für die 1. Seite mit Aktenrecherche auf Wunsch des Antragstellers	50,00 €
3.3.4	Textauszüge und Kopien aus Akten (Bebauungsplan, Gutachten, FNP u.ä.) für die 2. und jede weitere Seite mit Aktenrecherche auf Wunsch des Antragstellers	0,40 €
3.3.5.1	Lageplanauszüge Bebauungsplan, Flächennutzungsplan, Gutachten etc. nur in Farbe, DIN A 3 und DIN A 4	15,00 €
3.3.5.2	Planauszüge aus der digitalen Stadtkarte pro Seite (DIN A3 oder DIN A4)	15,00 €
3.3.6	Lageplanauszüge Bebauungsplan, Flächennutzungsplan, Gutachten etc. nur in Farbe pro Seite (DIN A 2)	25,00 €
3.3.7	Lageplanauszüge Bebauungsplan, Flächennutzungsplan, Gutachten etc. nur in Farbe pro Seite (DIN A 1)	30,00 €
3.3.8	Lageplanauszüge Bebauungsplan, Flächennutzungsplan, Gutachten etc. nur in Farbe pro Seite (DIN A 0)	40,00 €
3.3.9	Versand der erstellten Unterlagen per Post, Fax, zusätzlich zu den Gebühren nach 3.3.1 bis 3.3.8	7,00 €
3.4	Gutachterausschuss	
3.4.1	Gutachten über Gebäude ...	
3.4.1.1	bei einem Wert bis 25.000,00 €	440,00 €
3.4.1.2	... bei einem Wert über 25.000,00 € und bis 100.000,00 €	440,00 € zzgl. 0,45 % des Werts über 25.000,00 €, max. 777,50 €
3.4.1.3	... bei einem Wert über 100.000,00 € und bis 250.000,00 €	777,50 € zzgl. 0,4 % des Werts über 100.000,00 €, max. 1.377,50 €

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
3.4.1.4	... bei einem Wert über 250.000,00 und bis 500.000,00 €	1.377,50 € zzgl. 0,08 % des Werts über 250.000,00 €, max.1.577,50 €
3.4.1.5	... bei einem Wert über 500.000,00 € und bis 5.000.000,00 €	1.577,50 € zzgl. 0,07 % des Werts über 500.000,00 €, max. 4.727,50 €
3.4.1.6	... bei einem Wert über 5.000.000,00 €	4.727,50 € zzgl. 0,04 % des Werts über 5.000.000,00 €
3.4.2	Gutachten über unbebaute Grundstücke	
3.4.2.1	bei einem Wert bis 25.000,00 €	60 % der jeweiligen Gebühren aus 3.4.1.1
3.4.2.2	... bei einem Wert über 25.000,00 € und bis 100.000,00 €	60 % der jeweiligen Gebühren aus 3.4.1.2
3.4.2.3	... bei einem Wert über 100.000,00 € und bis 250.000,00 €	60 % der jeweiligen Gebühren aus 3.4.1.3
3.4.2.4	... bei einem Wert über 250.000,00 und bis 500.000,00 €	60 % der jeweiligen Gebühren aus 3.4.1.4
3.4.2.5	... bei einem Wert über 500.000,00 € und bis 5.000.000,00 €	60 % der jeweiligen Gebühren aus 3.4.1.5
3.4.2.6	... bei einem Wert über 5.000.000,00 €	60 % der jeweiligen Gebühren aus 3.4.1.6
3.4.3	Gutachten über Kleinbauten	210,00 €
3.4.4	Gutachten , bei denen das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 Gutachterausschuss-VO unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden (wie die Ermittlung von Verkehrswerten für mehrere Wertermittlungstichtage, Wegerechte, Leitungsrechte, Wohnungsrechte/Wohnrechte, Nießbrauchsrechte oder Überbau) auszuarbeiten ist	Zuschlag von jeweils 20 % zu der jeweiligen Gebühr aus 3.4.1 bis 3.4.3

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
3.4.5	Gutachten auf Basis einer überschlägigen Wert- ermittlung	
3.4.5.1	bei einem Wert bis 25.000,00 €	70 % der jeweiligen Gebühren aus 3.4.1.1
3.4.5.2	... bei einem Wert über 25.000,00 € und bis 100.000,00 €	70 % der jeweiligen Gebühren aus 3.4.1.2
3.4.5.3	... bei einem Wert über 100.000,00 € und bis 250.000,00 €	70 % der jeweiligen Gebühren aus 3.4.1.3
3.4.5.4	... bei einem Wert über 250.000,00 und bis 500.000,00 €	70 % der jeweiligen Gebühren aus 3.4.1.4
3.4.5.5	... bei einem Wert über 500.000,00 € und bis 5.000.000,00 €	70 % der jeweiligen Gebühren aus 3.4.1.5
3.4.5.6	... bei einem Wert über 5.000.000,00 €	70 % der jeweiligen Gebühren aus 3.4.1.6
3.4.6	Schriftliche Auskünfte aus der Kaufpreissamm- lung ...	
3.4.6.1	... und über die wesentlichen ermittelten Daten für bis zu 3 Grundstücke	30,00 €
3.4.6.2	... und über die wesentlichen ermittelten Daten für 4 bis zu 9 Grundstücke	55,00 €
3.4.6.3	... und über die wesentlichen ermittelten Daten für 10 und mehr Grundstücke	9,00 € pro Grundstück
3.4.6.4	... und über die wesentlichen ermittelten Daten für bis zu 3 Vergleichswerte aus der Kaufpreissammlung	30,00 €
3.4.6.5	... und über die wesentlichen ermittelten Daten für 4 bis zu 9 Vergleichswerte aus der Kaufpreissammlung	55,00 €
3.4.6.6	... und über die wesentlichen ermittelten Daten für 10 und mehr Vergleichswerte aus der Kaufpreissammlung	9,00 € pro Grundstück
3.4.7	Sonstige gutachterliche Stellungnahmen des Gutachterausschusses soweit nicht unter 3.4.1.1 bis 3.4.6.6 enthalten	60,-- € je angefangene Stunde

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
4	Bürgeramt	
4.1	Meldebehörde	
4.1.1	Einfache Meldeauskunft	7,00 €
4.1.2	Erweiterte Meldeauskunft	16,00 €
4.1.3	Gruppenauskunft	125,00 €
4.1.4	Bescheinigungen der Meldebehörde	8,00 €
4.1.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	13,00 €
4.1.6	Neuausstellung eines Jugendfischereischeins (§ 12 LfischVO) zzgl. Fischereiabgabe	11,00 €
4.1.7	Neuausstellung eines Jahresfischereischeins (§ 12 LFischVO) zzgl. Fischereiabgabe	20,00 €
4.1.8	Verlängerung eines Jahresfischereischeins zzgl. Fischereiabgabe	13,00 €
4.1.9	Fischereischein auf Lebenszeit (Neuausstellung) zzgl. Fischereiabgabe	35,00 €
4.1.10	Verlängerung eines Fischereischeins auf einen Fischereischein auf Lebenszeit zzgl. Fischereiabgabe	12,00 €
4.1.11	Ausstellung einer Erlaubnis zur Feuerbestattung	18,00 €
4.1.12	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 BestG)	45,00 €
4.1.13	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO	18,00 €
4.1.14	Zuschlag zur gesetzlichen Gebühr für Trauungen an Samstagen	85,00 €
4.2.1	Persönliche Erlaubnis	
4.2.1.1	Endgültige Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz – Grundgebühr	400,00 €
4.2.1.2	Zuschlag bei Gasträumen mit einer Fläche bis 50 qm	Gebühr nach 4.2.1.1 zzgl. 350,00 €

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
4.2.1.3	Zuschlag bei Gasträumen mit einer Fläche über 50 qm bis 300 qm	Gebühr nach 4.2.1.2 zzgl. 5,00 € pro angefangenem qm zwischen 50 qm und 300 qm, max. 2.000,00 €
4.2.1.4	Zuschlag bei Gasträumen mit einer Fläche über 300 qm	Maximalgebühr nach 4.2.1.3 zzgl. 4,00 € pro angefangenen qm über 300 qm, mind. 2.004,00 €
4.2.1.5a	Zuschlag bei nicht ständig bewirtschafteten Flächen (z.B. Terrassen, Säle, Nebenzimmer): Reduzierung der Fläche um 70 %	8,00 € je qm der reduzierten Fläche
4.2.1.5b	Bei ausschließlich nicht ständig bewirtschafteten Flächen (z.B. Biergarten): Reduzierung der Fläche um 70 %	Gebühr nach 4.2.1.1 zzgl. 8,00 € je qm der reduzierten Fläche
4.2.1.6	Persönliche Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz - für jede weitere mit dem Erstantrag benannte Person zusätzlich zu 4.2.1.2 bis 4.2.1.4	300,00 €
4.2.1.7	Persönliche Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz - für jede weitere nachträglich benannte Person zusätzlich zu 4.2.1.2 bis 4.2.1.4	300,00 €
4.2.1.8	Persönliche Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz – Änderung der Betriebsräume zzgl. Flächenbetrag nach 4.2.1.2 bis 4.2.1.5	300,00 €
4.2.1.9	Vorläufige Erlaubnis nach § 11 Gaststättengesetz – für 3 Monate, bei kürzerer Dauer anteilig	200,00 €
4.2.1.10a	Zurücknahme eines Antrags bei angefangenen Verfahren nach den Ziffern 4.2.1.1 bis 4.2.1.6	70 % der Gebühr nach Ziffer 4.2.1.1
4.2.1.10b	Zurücknahme eines Antrags bei abgeschlossenem Verfahren nach den Ziffern 4.2.1.1 bis 4.2.1.6	100 % der Gebühr nach Ziffer 4.2.1.1
4.2.2	Stellvertreter	
4.2.2.1	Stellvertretererlaubnis nach § 9 GastG	200,00 €
4.2.2.2	Vorläufige Stellvertretererlaubnis nach § 11 GastG - Stellvertretung längstens bis zu 3 Monaten Dauer, bei kürzerer Dauer Gebühr anteilig	100,00 €
4.2.2.3	Zurücknahme eines Antrags bei angefangenen Verfahren nach den Ziffern 4.2.2.1 und 4.2.2.2	50 % der Gebühr nach Ziffer 4.2.2.1 bzw. 4.2.2.2

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
4.2.3	Gestattungen nach § 12 GastG bei Gasträumen ...	
4.2.3.1	... mit einer Fläche bis 100 qm für den ersten Tag	30,00 €
4.2.3.2	... mit einer Fläche über 100 qm für den ersten Tag	60,00 €
4.2.3.3	... mit einer Fläche bis 100 qm für jeden weiteren Tag	15,00 €
4.2.3.4	... mit einer Fläche über 100 qm für jeden weiteren Tag	30,00 €
4.2.4	Sperrzeitverkürzung ...	21,00 € pro Stunde
4.2.5	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) ...	
4.2.5.1	- Anmeldung	35,00 €
4.2.5.2	- Ummeldung	30,00 €
4.2.5.3	- Abmeldung	25,00 €
4.2.6	Gewerbeauskunft	17,00 €
4.2.7	Spielgeräte und Spielhallen	
4.2.7.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	1.200,00 €
4.2.7.2	Bestätigung über die Eignung des Aufstellorts (§ 33 c Abs. 3 GewO)	55,00 €
4.2.7.3	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 33 i GewO) - Neuantrag	1.300,00 € zzgl. 10,00 € pro angefangenem m ² Spielhallenfläche und 100 € pro aufgestelltem Spielgerät
4.2.7.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 33 i GewO) - Ergänzungserlaubnis bei Erweiterung oder Änderung der Betriebserlaubnis	480,00 € zzgl. 10,00 € pro m ² Erweiterungsfläche
4.2.7.5	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 33 i GewO) - für jede weitere Person als Erlaubnisinhaber mit dem Erstantrag	1.300,00 €

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
4.2.7.6	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 33 i GewO) - für jede weitere Person nachträglich als Erlaubnisinhaber (pauschal einschl. Flächenbetrag)	950,00 €
4.2.8	Erlaubnisse nach § 34, § 34 a Abs. 1 und § 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	
4.2.8.1	Erlaubnis zur Ausübung eines Betriebs des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	1.100,00 €
4.2.8.2	Erlaubnis zur Ausübung eines Betriebs des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	1.150,00 €
4.2.8.3	Erlaubnis zur Ausübung eines Betriebs als Pfandleihers (§ 34 GewO)	1.150,00 €
4.2.10	Erteilung einer Reisegewerbekarte -RGK- (§§ 55, 55 d GewO) ...	
4.2.10.1	... unbefristet	450,00 €
4.2.10.2	... befristet bis 3 Jahren	250,00 €
4.2.10.3	... Erweiterung	65,00 €
4.2.10.4	... Erteilung einer Zweitschrift	70,00 €
4.2.10.5	... Erteilung einer bisher befristeten in eine unbefristete RGK	250,00 €
4.2.11	Erlaubnis zu Veranstaltungen z.B. Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO) - Erlaubnis wird nur jeweils für 1 Jahr erteilt	250,00 € jährlich
4.2.12	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Märkten, Volksfeste sowie Spezial- und Jahrmärkte (§ 33 a GewO) ...	
4.2.12.1	... für einen bzw. den ersten Tag	200,00 €
4.2.12.2	... für den zweiten und dritten Tag	400,00 €
4.2.12.3	... Änderung, Aufhebung, Rücknahme, Widerruf	40,00 €
4.2.13	Gewerbeuntersagung	150,00 €
4.2.14	Befreiung vom Sonn- und Feiertagsrecht	100,00 €
4.2.15.1	Kirchenaustritte (bei Einzelpersonen und bei Ehegatten, sofern der Austritt gleichzeitig erklärt wird)	40,00 €

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
4.2.15.2	Kirchenaustritte sofern ein Erziehungsberechtigter die Erklärung für die Kinder abgibt, je Kind	15,00 €
4.2.15.3	Kirchenaustritte von Schülern, Auszubildenden, Studenten, Wehrpflichtigen, Zivildienstleistenden, Arbeitslosen	15,00 €
4.2.16	Lebensbescheinigungen für private Zwecke, für Rentenzwecke gebührenfrei	13,00 €
4.2.17	Genehmigungen für öffentliche Ausspielungen	120,00 €
4.2.18	Fundsachen	
4.2.18.1	Aushändigung an den Verlierer bzw. Eigentümer (Aufbewahrungsgebühr) bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Werts
4.2.18.2	Aushändigung an den Verlierer bzw. Eigentümer (Aufbewahrungsgebühr) bei Sachen über 500,00 € Wert	3 % des Werts
4.2.18.3	Aushändigung an den Verlierer bzw. Eigentümer (Aufbewahrungsgebühr) bei Tieren	3 % des Werts plus angefallene Unterbringungs- und Verpflegungskosten
4.2.19	Erlaubnis zum Betrieb von Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO) ...	
4.2.19.1	... bei einer Größe bis zu 10 Übernachtungsbetten	420,00 €
4.2.19.2	... bei einer Größe über 10 Übernachtungsbetten	Gebühr nach 4.2.19.1 zzgl. 10 % pro Bett ab dem 11. Bett
4.2.19.3ohne Übernachtungsbetten	175,00 €
4.2.20	Gebühr im Zusammenhang mit Sondernutzungen	25,00 €
4.2.21	Verkehrsrecht	25,00 €
4.2.22	Sonstige Ordnungsrechtliche Maßnahmen	80,00 €
4.2.23	Sonstige Amtshandlungen der Ortspolizeibehörde	100,00 €
4.2.24	Gebühren nach dem Waffengesetz	
4.2.24.1	Ausstellung oder Ersatzausstellung für verloren gegangene oder gestohlene grüne Waffenbesitzkarte (WBK) für Sportschützen	75,00 €

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
4.2.24.2	Ausstellung oder Ersatzausstellung für verloren gegangene oder gestohlene grüne WBK für Jäger	55,00 €
4.2.24.3	Ausstellung oder Ersatzausstellung für verloren gegangene oder gestohlene grüne WBK für Erben	55,00 €
4.2.24.4	Ausstellung oder Ersatzausstellung für verloren gegangene oder gestohlene gelbe WBK für Sportschützen	65,00 €
4.2.24.5	Ausstellung oder Ersatzausstellung für verloren gegangene oder gestohlene rote WBK für Waffensammler oder Waffensachverständige	250,00 €
4.2.24.6.1	Dateiein- und –austräge in bereits ausgestellten grünen, gelben und roten Waffenbesitzkarten (WBK)	20,00 €
4.2.24.6.2	Gleichzeitige Dateiein- und –austräge von mehreren Waffen in bereits ausgestellten grünen, gelben und roten Waffenbesitzkarten (WBK) je weitere Karte	10,00 € je Waffe
4.2.24.7	Eintrag einer Berechtigung zum Waffenerwerb in bereits ausgestellter Waffenbesitzkarten (WBK)	55,00 €
4.2.24.8	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins	55,00 €
4.2.24.9	Eintragung des Munitionserwerbs in eine grüne WBK	20,00 €
4.2.24.10	Ausstellung eines Waffenscheins	300,00 €
4.2.24.11	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheins	150,00 €
4.2.24.12	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins	60,00 €
4.2.24.13	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	60,00 €
4.2.24.14	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses / Änderung von Einträgen	25,00 €
4.2.24.15	Nachkontrolle nach vorhergehender Beanstandung bei Regelkontrollen § 4 Abs. 3 (WaffG)	50,00 €
4.2.24.16	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten	60,00 €
4.2.24.17	Erlaubnis für Ein- und Ausfuhr von Schusswaffen und Munition	25,00 €
4.2.24.18	Erlaubnis für den Handel mit Schusswaffen und Munition	300,00 €
4.2.24.19	Regel- und Sonderüberprüfung von Schießstätten (pro Schießstand)	40,00 €

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
4.2.24.20	Ausnahmeerlaubnis vom Alterserfordernis der Volljährigkeit	50,00 €
4.2.24.21	Ausnahmegenehmigung für Erben Befreiung von der Blockierpflicht der Waffen	40,00 €
4.2.24.22	Widerruf oder Zurücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis	150,00 €
4.2.24.23	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition nach § 36 Abs. 3 WaffG	50,00 €
4.2.24.24	Sonstige Amtshandlungen (waffenrechtliche Prüfungen, Befreiungen und Untersuchungen, Anordnungen u.a.) im Waffenwesen	25,00 € je angefangene halbe Stunde

§ 2

Die Satzung tritt am 01.06.2017 in Kraft.

Ausgefertigt:
Geislingen an der Steige, den 03.05.2017

Bürgermeisteramt

Frank Dehmer
Oberbürgermeister